



Bearbeiter: Mag. Haarmann

Tel.: 03612/2801- 220

Fax: 03612/2801- 550

E-Mail: bhli@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: 3.0 – 60 – 13

Liezen, am 14. Mai 2014

Ggst.: Johnsbach, Rudi und Hermann Zeiringer,
Errichtung einer Kleinwasserkraftanlage am Sebringbach,
wasserrechtliche Bewilligung

Kundmachung

Mit der Eingabe vom 29.5.2013 haben Rudi und Hermann Zeiringer um die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb einer Wasserkraftanlage am Sebringbach mit einer max. Entnahme von 280 l/sec bei der Wehranlage auf Grundstück Nr. 634/3, 624/12 und 710, KG Johnsbach, einer Ausleitungsstrecke von ca. 740 m und einem Kraftwerk auf Grundstück Nr. 137, KG Johnsbach, sowie einer Nennleistung von max. 199 kW angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes - AVG 1991, BGBl. Nr. 51, und der §§ 9 Absatz 1, 98 und 107 WRG 1959, BGBl. Nr. 215, in der jeweils geltenden Fassung, die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Montag, den 2. Juni 2014, um 13:00 Uhr

mit dem Zusammentritt beim Gemeindeamt Johnsbach angeordnet.

Verhandlungsleiterin ist: Mag. Haarmann

Auf die zuletzt angeführten Rechtsfolgen des § 42 AVG 1991 und die verfügten besonderen Verfahrensordnungen wird hingewiesen.

Ergeht an:

1. Herrn Rudi Zeiringer, 8912 Johnsbach 12
2. Herrn Hermann Zeiringer, 8912 Johnsbach 12
3. das Gemeindeamt in 8912 Johnsbach,
 - unter Anschluss eines Plansatzes, mit dem Auftrag die Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen und ferner etwaige andere, hier nicht bekannte Anrainer und Beteiligte sowie Fischereiberechtigte zu verständigen.
 - Die mit dem Anschlag- und Abnahmevermerk versehene Kundmachung, mit der die Anrainer und Beteiligten verständigt wurden, sind bei Verhandlungsbeginn dem Verhandlungsleiter zu übergeben, desgleichen der übermittelte Plansatz.
 - Ein Vertreter der Gemeinde hat an der Verhandlung teilzunehmen und die Gemeindemappe und das Parzellenprotokoll der Gemeinde mitzubringen.
4. die Baubezirksleitung Liezen, Wasser, Umwelt und Baukultur, Herrn DI Andreas Richter, Hauptstraße 43, 8940 Liezen, unter Anschluss eines Plansatzes
5. das Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 14, Referat Wasserwirtschaftliche Planung, Herrn Mag. Jörg Ambrosch, Wartingergasse 43, 8010 Graz (**Plansatz übermittelt**)
6. das Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 14, Wartingergasse 43, 8010 Graz, für den Landeshauptmann von Steiermark, als Verwalter des öffentlichen Wassergutes
7. das Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 15, Referat Gewässeraufsicht/-schutz, Herrn Dr. Michael Hochreiter, Landhausgasse 7, 8010 Graz, unter Anschluss eines Plansatzes
8. die Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Steiermark Nord, Schönaustraße 50, 8940 Liezen
9. die e² group umweltengineering GmbH, 8913 Weng im Gesäuse 127b
10. die ENVESTA Energie- und Dienstleistungs GesmbH, Hauptstraße 167, 8911 Admont
11. die Stmk. Landeförste, Forstverwaltung Admont, Hauptstraße 28, 8911 Admont
12. die Umweltanalysen Baumgartner & Partner KG, Grazerstraße 30, 8200 Gleisdorf
13. per E-Mail an: julia.pirkmann@stmk.gv.at, zur Verlautbarung im elektronischen Amtsblatt der Bezirkshauptmannschaft Liezen

Mit freundlichen Grüßen
Der Bezirkshauptmann:

F.d.R.d.A.:

i.V.: Mag. Haarmann e.h.

Zur Beachtung durch die Geladenen:

- ⇒ Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Wasserrechtsbehörde (Bezirkshauptmannschaft Liezen, Hauptplatz 12, 8940 Liezen) oder während der Verhandlung vorgebracht werden.
- ⇒ Verspätete Einwendungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Parteien, die keine Einwendungen erheben, verlieren ihre Parteistellung.
- ⇒ Es wird angenommen, dass Beteiligte, die vor oder bei der Verhandlung keine Einwände erhoben haben, dem Gegenstand der Verhandlung zustimmen.
- ⇒ Unabhängig von allfälligen Einwendungen wird durch die Wasserrechtsbehörde geprüft, ob das Vorhaben öffentliche Interessen oder Rechte Dritter nachteilig berührt.
- ⇒ Bei geringfügigen Grundinanspruchnahmen durch Leitungsführungen werden die erforderlichen Dienstbarkeiten eingeräumt, sofern nicht Einwendungen erhoben werden.
- ⇒ An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.
- ⇒ Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstige Behelfe liegen bis zum Tage vor der örtlichen Erhebung bei der Bezirkshauptmannschaft Liezen, Hauptplatz 12, 8940 Liezen, und beim jeweiligen Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.